Ortsgemeinde

Horbruch

Verbandsgemeinde
Herrstein-Rhaunen

Landkreis
Birkenfeld

1. Nachtrags-haushaltssatzung

Haushaltsjahr
2023

Ortsgemeinde Horbruch 2019-2024

Sitzung vom 03.02.2023 Nr.

TOP	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		JA	NEIN	Enthaltung
2	**Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023** Am 09.12.2022 hat der Ortsgemeinderat Horbruch beschlossen, die Grundsteuer B ab 2023 wie folgt zu erhöhen: **Grundsteuer B von bisher 420 v.H. auf 465 v.H.** Da bereits ein Doppelhaushaltsplan mit einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 erlassen wurde, ist hinsichtlich der Grundsteuererhöhung für das Jahr 2023 eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Der Ortsgemeinderat beschließt die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023. **Abstimmung:**	8	–	–

1. Für die Richtigkeit des Auszuges.
2. Beschluss zur Ausführung an Fachbereich 1.2

55756 Herrstein, den 15.02.2023
Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
Im Auftrag:

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Horbruch

für das Haushaltsjahr 2023 vom 03. 03. 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2023** wie folgt geändert:

	bisher	**neu**
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	350 %	350 %
- Grundsteuer B	420 %	465 %
b) Gewerbesteuer	400 %	400 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für den zweiten Hund	96,00 Euro	96,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	144,00 Euro	144,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	600,00 Euro	600,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	960,00 Euro	960,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.440,00 Euro	1.440,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Horbruch, den 03. 03. 2023

(Klaus-Peter Hepp)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Horbruch * Verbandsgemeinde Herrstein - Rhaunen *
(Siegel)

NATIONALPARK LANDKREIS BIRKENFELD

alles im grünen Bereich....

Kreisverwaltung Birkenfeld | Postfach 1240 Schneewiesenstraße 25 | 55760 Birkenfeld 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 1- Zentrale Aufgaben und Finanzen
Az.: 10/029-901-11 V/1
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Frau Werle
☎ 06782 - 150
bei Durchwahl 15-102
Telefax 06782/15-55102

Verw.-Geb. I , Zi-Nr.: 32 b

e-mail: b.werle@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
Brühlstraße 16
55756 Herrstein-Rhaunen

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen 55756 Herrstein
Eing. 03. März 2023
1.2

Birkenfeld, den 02.03.2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Horbruch für das Haushaltsjahr 2023
Ihr Schreiben vom 16.02.2023, Az.: 1.2/043

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns die 1. Nachtragshaushaushaltssatzung der Ortsgemeinde Horbruch für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich des entsprechenden Beschlussauszuges der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Horbruch am 03.02.2023 vorgelegt.

Gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Horbruch für das Haushaltsjahr 2023, die nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 GemO i.V.m. den §§ 102 und 103 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, werden keine Bedenken erhoben. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horbruch die Realsteuerhebesätze im § 1 der beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung auf das seit 01.01.2023 geltende Niveau der Nivellierungssätze, die durch das Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) mit Wirkung zum 01.01.2023 deutlich erhöht worden sind, angehoben hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Werle

NATUR PARK Saar-Hunsrück

Ausschnitt

aus der amtlichen Wochenzeitung „Unsere Heimat“

Ausgabe 11/2023 vom 16. März 2023

HORBRUCH

www.horbruch.de

Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Ortsgemeinde Horbruch

Der Ortsgemeinderat Horbruch hat aufgrund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung bzw. Erhebung keiner Rechtsbedenken durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als Aufsichtsbehörde hiermit bekanntgemacht wird.

Herrstein - Rhaunen

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 97 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Zeit vom 17.03.2023 bis einschließlich 27.03.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, Zimmer 252, während der Dienstzeit öffentlich aus.
Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung verwiesen. „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.“

Horbruch, den 09.03.2023
Klaus-Peter Hepp, Ortsbürgermeister

1. NachtragsHaushaltssatzung der Ortsgemeinde Horbruch für das Haushaltsjahr 2023 vom 03.03.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2023** wie folgt geändert:

	bisher	neu
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	350 %	350 %
- Grundsteuer B	420 %	465 %
b) Gewerbesteuer	400 %	400 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für den zweiten Hund	96,00 Euro	96,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	144,00 Euro	144,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	600,00 Euro	600,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	960,00 Euro	960,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.440,00 Euro	1.440,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Horbruch, den 03.03.2023
gez. Klaus-Peter Hepp, Ortsbürgermeister